

ELEKTROHÄNDLER

GESETZWIDRIGE VERTRAGSKLAUSELN

Anja Mayer

Die wichtigsten Ergebnisse

- Es wurden insgesamt 258 Klauseln geprüft.
- Von diesen 258 Klauseln verstoßen nach Ansicht der AK 148 gegen gesetzliche Bestimmungen. Im Schnitt fanden sich pro Vertrag 21 gesetzeswidrige Klauseln. In einer Klausel können auch mehrere Verstöße enthalten sein.
- Im „besten Vertrag“ finden sich 8 rechtswidrige Klauseln.
- Der „schlechteste Vertrag“ enthält 31 gesetzeswidrige Klauseln.
- Die AK Wien hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von 7 großen Elektrohändlern österreichweit überprüft.
- Geprüft wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie bei 3 Unternehmen zusätzlich die Reparaturbedingungen.
- In allen Verträgen fanden sich gesetzeswidrige Klauseln. Die AK wird Abmahnverfahren gegen die betroffenen Unternehmen einleiten.

Beispiele für rechtswidrige Klauseln

- **Genereller Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit ist unzulässig (§ 6 Abs 1 Z 9 KSchG und § 6 Abs 2 Z 5 KSchG)**

Beispiel:

„Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen“.

Für Personenschäden haftet der Unternehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. Ebenso besteht bei leichter Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht für Schäden an der Ware selbst, so zB wenn der Unternehmer die Ware zur Reparatur übernommen hat.

- **Einschränkungen der Gewährleistungsrechte des Konsumenten sind unzulässig (§ 9 KSchG)**

Beispiel:

„Die Ware ist umgehend nach Kauf auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu prüfen und diese umgehend nach Vertragsabschluss zu rügen. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden“.

Eine solche Rügepflicht des Konsumenten ist unzulässig. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen unabhängig davon, ob er die Ware auf allfällige Mängel untersucht hat. Die Verpflichtung zur Prüfung der Ware auf allfällige Mängel stellt eine unzulässige Einschränkung der Gewährleistungsrechte des Verbrauchers dar und ist daher unwirksam.

- **Nicht hinreichend bestimmte Lieferfristen sind unzulässig (§ 6 Abs 1 Z 1 KSchG)**

Beispiel:

„Angegebene Liefertermine gelten als unverbindliche Information“.

Lieferfristen müssen bestimmt sein. Der Unternehmer kann sich nicht das Recht einräumen, Liefertermine nach seinem Ermessen beliebig festzulegen.

- **Formlose Erklärungen sind wirksam (§ 10 Abs 3 KSchG)**

Beispiel:

„Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer wirksam“.

Auch mündliche und somit formlose Erklärungen sind wirksam. Die Verpflichtung, diese Erklärungen schriftlich festzuhalten, ist unzulässig.

Übersicht der wichtigsten Verstöße

Geprüfte Unternehmen = 7
 Geprüfte Klauseln = 258
 Rechtswidrige Klauseln* = 148

(*Eine Klausel kann mehrfache Gesetzesverstöße beinhalten)

	Anzahl	Schlagwort	Kommentar
KSchG			Konsumentenschutzgesetz
§ 5 Abs 1	2	Kostenvoranschlag	Erforderlicher Hinweis auf Entgeltlichkeit
§ 6 Abs 1 Z 1	4	Bindungsfristen	unangemessen lange bzw nicht hinreichend bestimmte Bindungsfristen sind unwirksam
§ 6 Abs 1 Z 2	11	Stillschwiegen	Stillschweigen gilt nur ausnahmsweise als Vertragserklärung
§ 6 Abs 1 Z 5	3	Preisänderung	Preisänderungen müssen transparent sein
§ 6 Abs 1 Z 8	2	Aufrechnungsverbot	Vertragliche Aufrechnungsverbote sind nur in den gesetzliche geregelten Fällen untersagt
§ 6 Abs 1 Z 9	7	Haftungsausschluss	Haftung des Unternehmers darf generell weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden
§ 6 Abs 2 Z 3	2	Leistungsänderung	Vertragliche Änderungen können nur mit ausdrücklicher Vereinbarung geändert werden; Ausnahme: Änderung ist dem Verbraucher zumutbar (Änderung ist geringfügig und sachlich gerechtfertigt)
§ 6 Abs 2 Z 4	2	Kurzfristige Preisänderung	innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss ist eine Preiserhöhung in AGB unzulässig
§ 6 Abs 2 Z 5	8	Haftungsausschluss	Ersatzpflicht des Unternehmers für Schäden an Sachen, die zur Bearbeitung (zB Reparatur) übernommen wurden, darf weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden
§ 6 Abs 1 Z 11	3	Tatsachenfiktion	wichtige Umstände dürfen nicht ungeprüft als gegeben dargestellt werden
§ 6 Abs 3	29	Transparenzgebot	Richtig- und Vollständigkeitsgebot (unklare Regelungen sind unwirksam)
§ 9 KSchG	12	Gewährleistung	gesetzliche Gewährleistungsrechte des Verbrauchers dürfen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden
§ 10 Abs 3	7	Mündliche Zusage	mündliche Nebenabreden sind gültig
§ 14	1	Gerichtsstand	Zulässig ist nur Wohnort oder Arbeitsplatz des Verbrauchers
ABGB			Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
§ 879 Abs 3	50	Gröbliche Benachteiligung	bestehende gesetzlichen Regelungen dürfen nicht zum Nachteil der Kunden aufgehoben werden, wechselseitige Pflichten nicht ungleich verteilt sein oder zwischen Leistung und Gegenleistung darf kein grobes Missverhältnis bestehen
DSG			Datenschutzgesetz
§ 4 Z 14 iVm § 8 Abs 1 Z 2 DSG	3	Datenverarbeitung	Datenweitergabe nur mit Widerrufsbelehrung und genauer Angabe an wen und zu welchem Zweck
PrAG			Preisauszeichnungsgesetz
§ 9	1	Bruttopreise	Preise sind einschließlich Umsatzsteuer und aller sonstiger Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen

Anhang

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind aus dem Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken. Geschäfte, bei denen keine AGB Bestandteil des Vertrages sind, sind die Ausnahme. Solange das Geschäft problemlos abgewickelt wird, spielt der Inhalt des Kleingedruckten, das oft genug aufgrund der Größe der Schrift bzw der drucktechnischen Gestaltung kaum lesbar ist, keine Rolle. Spätestens wenn es Probleme bei der Geschäftsabwicklung gibt oder die Ware bzw Leistung mangelhaft ist, dann zeigt sich die große Bedeutung der AGB. Denn die Unternehmer sorgen in den AGB für solche „Problemfälle“ vor, und versuchen die Rechtslage in den AGB zu ihren Gunsten zu verbessern. Dies geschieht beispielsweise durch umfassende Haftungsausschlüsse, Beweislastverschiebungen, automatische Vertragsverlängerungen, einseitige Leistungsänderungsvorbehalte und viele andere Bestimmungen.

Auch wenn die Wirksamkeit von AGB zwischen Unternehmen und Konsument vereinbart werden muss so bleibt dem Konsument meist nichts anderes übrig als diese zu akzeptieren oder auf den Geschäftsabschluss zu verzichten. Auch ein Geschäftsabschluss mit einem Mitbewerber ist in der Regel keine Alternative, da die AGB meist ähnlich gestaltet sind, sodass es kaum Ausweichmöglichkeiten gibt.

Der Gesetzgeber hat daher, um eine negative Verschiebung der Rechtslage zu Lasten der Konsumenten zu verhindern, vorgesorgt: Zum einen erklärt das Konsumentenschutzgesetz eine Reihe von typischen Klauseln für generell unwirksam (§ 6 Abs 1 KSchG, Beispiel: Haftungsausschluss für Personenschaden), bzw für unwirksam, wenn sie nicht im einzelnen zwischen Unternehmen und Verbraucher ausgehandelt wurden (§ 6 Abs 2 KSchG, Beispiel: Preisänderungen innerhalb von 2 Monaten ab Vertragsabschluss). Zusätzlich können Klauseln noch unwirksam sein, wenn sie ungewöhnlich und überraschend sind (§ 864a ABGB) bzw wenn sie den Konsumenten gröblich benachteiligen (§ 879 Abs 3 ABGB).

B. Abmahnung und Verbandsklage

Die Rechtswidrigkeit von Klauseln in AGB ist Verbrauchern häufig nicht erkennbar. Was geschrieben ist wird - wohl oder übel - akzeptiert. Zusätzlich scheuen viele Konsumenten vor einer gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte zurück. Das Kostenrisiko und der nicht immer kalkulierbare Prozessausgang verhindern die Rechtsdurchsetzung.

Um das Risiko, dass unzulässige Vertragsbestimmungen Anwendung finden, zu vermindern, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der **Verbandsklage** geschaffen (§§ 28 und 28a KSchG). Danach sind bestimmte Institutionen (Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, VKI, ua) im Sinne des § 29 KSchG zur Geltendmachung eines gerichtlichen Unterlassungsanspruches berechtigt. Um den Gang zu Gericht zu vermeiden, kann und wird im Regelfall das Unternehmen zuvor mittels einer schriftlichen **Abmahnung** im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG aufgefordert, binnen angemessener Frist eine Unterlassungserklärung abzugeben. Darin erklärt das Unternehmen, auf die Anwendung der gerügten Klauseln auch bei bereits bestehenden Verträgen zu verzichten und sie zukünftig nicht mehr zu verwenden. Verstößt das Unternehmen gegen die Vereinbarung, wird eine in der Unterlassungserklärung vereinbarte Vertragsstrafe fällig.

Abmahnung und **Verbandsklage** bieten damit die über den Einzelfall hinausgehende Möglichkeit, die Anwendung rechtswidriger Klauseln zu verhindern und – wenn nötig – eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Zusätzlich bietet das Verfahren auch die Möglichkeit bestehende Informationspflichten (Belehrung über das Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft) durchzusetzen.